

newsletter+++new

Ausgabe
03.2010

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine März 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Sozialversicherung ⁵	29.3.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.3.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine April 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Sozialversicherung ⁵	28.4.2010	entfällt	entfällt

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.4.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Freilose unterliegen nicht der Lotteriesteuer

Aufgrund gekaufter Rubbellose gewonnene Freilose, die ohne weiteren Geldeinsatz zur erneuten Teilnahme an einer Lotterie berechtigen und für die kein Recht auf Rückzahlung des Lospreises besteht, erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Lotteriesteuer nicht.

Der Bundesfinanzhof hat dies gegen die Ansicht des Finanzamts und des Finanzgerichts entschieden, weil das Freilos ein Spielgewinn ist.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Gebühr für die ständige Bereitstellung eines Abfertigungsbeamten

Einem Unternehmen war vom zuständigen Hauptzollamt ständig ein Zollabfertigungsbeamter zur Verfügung gestellt worden, insbesondere um von dem Unternehmen abgegebene Ausfuhranmeldungen entgegenzunehmen. Das Unternehmen zahlte dafür zunächst monatlich 2.400 €, später erhöhte das Hauptzollamt die Gebühren auf 5.300 €. Das Unternehmen wollte die Gebührenerhöhung nicht akzeptieren, blieb aber erfolglos.

Der Staat kann Kosten einer von ihm erbrachten, individuell zurechenbaren Leistung auf den Bürger abwälzen. Sind die Gebühren nicht gesetzlich bestimmt, können sie höher sein, als es zur Kostendeckung an sich erforderlich wäre. Die Gebühr darf aber nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen.

Das Hauptzollamt erhebt für die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes der Zollstellen Gebühren. Diese sind nach dem auf sie entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren. Das Verhältnis der Gebühr muss zur Bedeutung und zum wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung angemessen sein. Sollen die Gebühren nur den Verwaltungsaufwand decken, sind sie so zu bemessen, dass sie den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Dabei dürfen auch Kosten eines Arbeitsplatzes für den im Außendienst eingesetzten Beamten kalkuliert werden, obwohl ihm vom Unternehmen ein vollständig ausgerüsteter Arbeitsplatz nebst Büro zur Verfügung gestellt wird. Bei der Bemessung müssen auch nicht die günstigsten kalkulatorischen Annahmen getroffen werden, es sei denn, die angesetzten Werte würden den bei realitätsgerechter Beurteilung der Verhältnisse gegebenen Pauschalierungs- und Prognoserahmen verlassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine insolvenzrechtliche Anfechtungsmöglichkeit für die Zahlung einer Organgesellschaft auf die Steuerschuld ihres Organträgers

Eine Organgesellschaft hatte einen Tag vor der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen die Umsatzsteuer des laufenden Monats für den Organträger gezahlt. Auf die Anfechtung des Insolvenzverwalters zahlte das Finanzamt den Betrag zunächst an die Organgesellschaft. Anschließend forderte das Finanzamt allerdings den Betrag wieder zurück. Die Zahlung sei irrtümlich und ohne Rechtsgrund erfolgt. Der Insolvenzverwalter hätte seine Anfechtung gegen den Organträger und nicht gegen das Finanzamt richten müssen.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt und den Insolvenzverwalter zur Zahlung verpflichtet. Das Finanzamt hat nur die vom Organträger, nicht aber eine von der Organgesellschaft geschuldete Umsatzsteuer erhalten. Auch wenn die Zahlung erst am 10. des Folgemonats fällig wurde, ist die Schuld durch die Zahlung der Organgesellschaft erloschen. Die Zahlung war Tilgung einer fremden Verbindlichkeit (des Organträgers), sie kann nicht im Wege der Insolvenzanfechtung bei der Organgesellschaft vom Finanzamt zurückgefordert werden. Ihm gegenüber wurde keine Verbindlichkeit der Insolvenzschuldnerin, sondern nur des Organträgers getilgt. Deshalb ist nicht das Finanzamt, sondern nur der Organträger Insolvenzgläubiger.

Auch andere Gründe für eine Rückforderungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters schieden im Urteilsfall aus. Dem Finanzamt war die drohende Insolvenz der Organgesellschaft zum Zeitpunkt der Zahlung unbekannt, während der Organträger über die wirtschaftliche Situation voll informiert war.

Aufwendungen für einen zum Nachlass gehörenden Hund keine Nachlassverbindlichkeiten

Gehört zum Nachlass ein Hund, stellen die zukünftigen Aufwendungen für die Versorgung dieses Hundes keine Nachlassverbindlichkeiten dar. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn die Verpflichtung zur Versorgung des Hundes als Auflage aus dem Testament des Verstorbenen zu erfüllen ist. Hat der Erbe

also das Tier freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung übernommen, sind zukünftige Kosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten aus einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Entsteht ein Veräußerungsverlust aus der Rückgabe von Aktien am Unternehmen des Arbeitgebers, ist ein Abzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht möglich. Es müssen schon besondere Gründe vorliegen, damit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis angenommen werden kann.

Ein leitender Angestellter hatte zwischen 1995 und 2001 Aktien im Nennwert von 62.000 € am Unternehmen seines Arbeitgebers erworben. Anlässlich seines Ausscheidens als Arbeitnehmer verkaufte er diese Aktien zu einem vertraglich festgelegten Wert an die Konzernmuttergesellschaft. Die Differenz zwischen Kaufpreis und dem gemeinen Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung betrug ca. 1 Mio. €. Diesen Betrag machte der Arbeitnehmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte dies zu Recht ab.

Nach herrschender Lehre sind Aufwendungen nur dann als durch eine Einkunftsart veranlasst anzusehen, wenn ein direkter wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang war im geschilderten Fall nicht erkennbar. Der Rücknahmepreis wurde von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Damit war die Wertermittlung der gesellschaftsrechtlichen Sphäre zuzurechnen. Der Arbeitnehmer hatte eine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung erfüllt, die mit seinem Arbeitsverhältnis nur mittelbar in einem Zusammenhang stand.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung ermäßigt zu besteuern

Eine Arbeitnehmerin schloss mit ihrem Arbeitgeber einen Vertrag über die Reduzierung ihrer Arbeitszeit um 50 %. Die in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbarte Teilabfindung für die Arbeitszeitreduzierung zahlte der Arbeitgeber in einer Summe. Finanzamt und Finanzgericht lehnten es ab, die Teilabfindung als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern, weil das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden war.

Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Das Gesetz verlange nicht, dass das Arbeitsverhältnis beendet werden müsse, um Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen ermäßigt zu besteuern.

Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass die Initiative zur Vertragsänderung nicht vom Arbeitnehmer ausgehen darf.

Investitionsabzugsbetrag setzt ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung voraus

Der Gesellschafter einer GbR bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines betrieblichen Pkw mit der Begründung, dass er für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen werde.

Das Finanzamt lehnte dies ab und begründete dies damit, dass der Gesellschafter seine private Autonutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt habe und deshalb die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % betragen) nicht gegeben sei.

Der Bundesfinanzhof betrachtet in seinem Beschluss nicht die Vergangenheit, sondern stellt darauf ab, dass das am Ende des Gewinnermittlungszeitraums dargelegte künftige Investitionsverhalten schlüssig und plausibel ist. Da der Gesellschafter den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung des Pkw durch Führung eines Fahrtenbuchs erbringen wolle, sei dem zu folgen. Schließlich könne man von einem zum anderen Veranlagungszeitraum zwischen der 1 %-Regelung und der Führung eines Fahrtenbuchs wechseln.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht auch im Hauptsacheverfahren so entscheidet. Die Ausführungen im Beschluss sprechen aber dafür.

Kein Ausweis von Pfandgeldern in der Bilanz

Hat ein Getränkehändler einerseits an seinen Lieferanten Pfandgelder für Kästen und Flaschen gezahlt und andererseits von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe vereinnahmt, so gleichen sich diese Vorgänge in der Regel aus. Der Händler ist deshalb nicht berechtigt, in seiner Bilanz ein eventuelles Verlustgeschäft auszuweisen. Die Ansprüche gegen Lieferanten und die Verbindlichkeiten gegenüber

Kunden sind zu saldieren. Dabei ist davon auszugehen, dass sich diese Werte in gleicher Höhe gegenüberstehen. Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, kann eine Gewinn mindernde Rückstellung gebildet werden. Solche außerordentlichen Umstände sind z. B. dann anzunehmen, wenn die im Getränkehandel branchenüblichen Abläufe gestört sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhof)

Nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises einer Anteilsveräußerung ist steuerlich rückwirkend zu berücksichtigen

Wenn sich ein Sachverhalt im Nachhinein ändert, stellt sich die Frage, ob diese Änderung auch eine steuerliche Rückwirkung entfaltet. Ein bestandskräftiger Steuerbescheid, der den bisherigen Sachverhalt abbildet, kann nämlich nur geändert werden, wenn ein sog. „rückwirkendes Ereignis“ vorliegt. Gegeben ist ein rückwirkendes Ereignis in der Regel bei Steuertatbeständen, die an einen einmaligen Vorgang anknüpfen.

Die nachträgliche Herabsetzung eines Kaufpreises ist ein Beispiel dafür, wie folgender Fall zeigt: Ein Anteilseigner verkauft 49 % seiner Anteile an einer GmbH. Später streiten sich Verkäufer und Erwerber über die Wirksamkeit oder bestimmte Inhalte des Vertrags und schließen einen Vergleich, in dem auch der Veräußerungspreis rückwirkend vermindert wird. Die nachträgliche Minderung des Veräußerungspreises führt zu einer steuerlichen Rückwirkung, das heißt die Besteuerung des Veräußerungsgewinns (oder Veräußerungsverlustes) ist entsprechend per geändertem Steuerbescheid zu korrigieren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Negativer Arbeitslohn wegen zurückübertragenen Mitarbeiteraktien liegt nur in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts vor

Eine AG überließ ihren Arbeitnehmern Aktien mit einem Börsenpreis von 12 € für 0,25 € je Aktie. Der geldwerte Vorteil wurde mit 11,75 € je Aktie als Arbeitslohn versteuert. Die AG machte später von einem Rückübertragungsrecht Gebrauch und kaufte die Aktien für 0,25 € je Aktie zurück. Zu diesem Zeitpunkt war der Börsenpreis auf 16,24 € gestiegen. Der Arbeitgeber ermittelte je Aktie (16,24 € abzüglich 0,25 €) 15,99 € negativen Arbeitslohn für seine Arbeitnehmer und verlangte die zu viel gezahlten Lohnsteuern zurück. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass negativer Arbeitslohn nur in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts von 11,75 € vorlag.

Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat, die nachzuweisen ist. Bei länger leer stehenden oder renovierungsbedürftigen Wohnungen muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der späteren Vermietung oder Renovierung erkennbar sein. Indizien für die Vermietungsabsicht können z. B. Inserate in einer Zeitung, Vermietungsangebote im Internet oder die Beauftragung eines Maklers sein. Ist eine solche Vermietungsabsicht nicht erkennbar, können Verluste wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht berücksichtigt werden.

Umfasst ein Objekt mehrere Wohnungen, müssen diese Voraussetzungen für jede einzelne Wohnung nachgewiesen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Schönheitsreparaturen gehören im Anschaffungsjahr bei gleichzeitigen Instandsetzungsmaßnahmen zu den anschaffungsnahe Aufwendungen

A kaufte 2004 ein Wohnhaus und setzte es im gleichen Jahr umfangreich instand. Die Aufwendungen hierfür ordnete er den Gebäude-Anschaffungskosten zu. Die gleichzeitig durchgeführten Schönheitsreparaturen behandelte er als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand.

Der Bundesfinanzhof sah das anders, weil alle von A durchgeführten Maßnahmen einheitlich als anschaffungsnahe Aufwendungen zu beurteilen und den Gebäude-Anschaffungskosten zuzurechnen waren.

Tipp: Schönheitsreparaturen nach Ablauf von drei Jahren seit Anschaffung sind i. d. R. sofort abzugsfähig.

Bis wann kann der Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten bei steuerpflichtiger Vermietung geltend gemacht werden?

Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude, Wohnungen usw.). Ein Unternehmer kann auf die Befreiung verzichten, wenn er die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen; der Mieter muss vorsteuerabzugsberechtigt sein.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung wird dadurch ausgeübt, dass der Unternehmer den Vermietungsumsatz „als steuerpflichtig behandelt“. Diese sog. Option wird z. B. ausgeübt durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder durch die Anmeldung der Vermietungsumsätze mit anderen steuerpflichtigen Umsätzen. Erzielt ein Unternehmer zulässigerweise steuerpflichtige Vermietungsumsätze, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt. Als Vorsteuer abziehbar sind allerdings nur die Steuerbeträge, die den steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen zuzuordnen sind.

Der Fall: Ein Vermietungsunternehmer errichtete zwei Einliegerwohnungen, die er nachweislich steuerpflichtig vermieten wollte. Die ersten Baukosten fielen im Jahr 2003 an. Vorsteuerbeträge wurden nicht geltend gemacht. Im Jahr 2006 gab der Unternehmer eine berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2003 und berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2004 ab, in denen erstmals anteilige Vorsteuerbeträge aus der Errichtung der Einliegerwohnungen geltend gemacht wurden. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Änderung des Umsatzsteuerbescheids 2003 ab. Bei den jeweiligen Voranmeldungen berücksichtigte es ebenfalls keine geltend gemachten Vorsteuerbeträge. Dagegen wehrte sich der Vermietungsunternehmer.

Die Entscheidung: Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab dem Unternehmer Recht. Das Finanzamt hat den Vorsteuerabzug für die nach der Option umsatzsteuerpflichtig vermieteten Einliegerwohnungen zu Unrecht versagt.

Nach Auffassung des Gerichts sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es ist erforderlich, dass der Unternehmer die Einliegerwohnungen seinem Unternehmen zuordnet. Dies kann durch eine Zuordnungsentscheidung geschehen.
- Vor Ausübung der Option kommt ein Vorsteuerabzug auf die Herstellungskosten aus der Errichtung der Wohnungen nicht in Betracht.
- Der Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten muss nicht sofort bei Bezug der Eingangsleistungen (z. B. den Handwerkerleistungen aus der Erstellung) geltend gemacht werden, um die Zuordnung der Wohnungen zu dem Unternehmen nachzuweisen.
- Ist der Vorsteuerabzug erst nach Ausübung der Option und nicht schon bei Bezug der Eingangsleistungen möglich, müssen andere Beweisanzeichen für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen herangezogen werden.
- Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist nicht alleinige Zuordnungsentscheidung. Auch Schriftverkehr mit dem zukünftigen Mieter, aus dem sich ergibt, dass eine steuerpflichtige Vermietung beabsichtigt ist, kann Beweisanzeichen sein.

Der Bundesfinanzhof muss diesen schwierigen Fall abschließend lösen.

Bundesfinanzhof fragt Europäischen Gerichtshof, wann bei der Lieferung von Nahrungsmitteln der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob seine bisherige Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Partyservice-Unternehmen, Imbissständen und Verkaufstheken in Kinos mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

In allen Fällen ist streitig, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der bei der Lieferung bestimmter Nahrungsmittel gilt, oder der Regelsteuersatz, weil zu der Lieferung der Nahrungsmittel weitere Leistungselemente hinzutreten, Anwendung findet. Insbesondere ist fraglich, ob „Nahrungsmittel“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ sind, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder ob hierunter auch zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen und Mahlzeiten fallen.

Der Europäische Gerichtshof wird auch entscheiden müssen, nach welchen Kriterien abzugrenzen ist, ob die Lieferung der Speise (dann der ermäßigte Steuersatz) oder die weiteren Leistungselemente (z. B. Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke, Transport der Speisen zum Kunden, Überlassung von Besteck und/oder Stehtischen) überwiegen.

Für Umsätze aus Internet-Musikplattform gilt der allgemeine Steuersatz

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen Leistungen, durch die Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, eingeräumt oder übertragen werden. Begünstigt sind Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung der Rechte.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellt klar:

- Die Umsätze aus dem Betrieb einer Internet-Musikplattform sind mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % zu versteuern.
- Begünstigt (Steuersatz 7 %) ist nur die Einräumung (durch vertragliche Bestellung) und Übertragung von Verwertungsrechten, die aus dem Urheberrecht abgeleitet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt eine Musikplattform im Internet nicht.
- Das Entgelt für die Zurverfügungstellung einer Datenbank durch eine Internet-Musikplattform ohne Einräumung eines Vervielfältigungsrechts ist ebenfalls mit 19 % zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grundstücksgemeinschaft kann Vorsteuer nur abziehen, wenn sie Leistungsempfänger und die Rechnung an sie adressiert ist

Sehr oft versagt das Finanzamt den von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug, weil in der Rechnung über die Eingangsleistungen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Treten mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auf, ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft (nicht einzelne Gemeinschaftler) Leistungsempfänger und die Rechnung ebenfalls an die Gemeinschaft adressiert ist.

Zur Verdeutlichung folgender Fall: Eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten M und F, ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Geschäftshaus bebaut ist. Sämtliche Gewerbeeinheiten des Geschäftshauses haben die Eheleute umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietet. M gibt im eigenen Namen zur Modernisierung und Instandsetzung umfangreiche Umbauten in Auftrag. Dabei legt er nicht offen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers, nämlich der F, handelt. Die Eingangsrechnungen der Handwerker werden ebenfalls nur an den M adressiert. Damit ist die Grundstücksgemeinschaft nicht Leistungsempfänger und mangels an sie adressierter Rechnungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Irreführende Eintragungsangebote sind nicht umsatzsteuerbar

Eine GmbH hatte „Eintragungsofferten“ verschickt. Sie ähnelten Handelsregisterschreiben und erweckten den Eindruck einer Zahlungspflicht für eine Handelsregistereintragung. Tatsächlich handelte es sich um das Angebot auf Eintragung in ein privates Firmenregister nach Zahlung des Rechnungsbetrags mit offen ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Die Angebotsschreiben waren auf absichtliche Irreführung angelegt. Damit fehlt es an dem für einen steuerbaren Leistungsaustausch erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der tatsächlich angebotenen Leistung und der Entgeltzahlung durch die Offertenempfänger. Das Entgelt sollte irreführenderweise als Gegenwert für eine bereits vorgenommene, tatsächlich aber nicht erfolgte Handelsregistereintragung entrichtet werden. Objektiv wurde das Entgelt jedoch für eine noch zu erbringende Leistung, nämlich der Eintragung in ein privates Firmenregister, gefordert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Verzinsung von Einfuhrumsatzsteuer-Guthaben

Bestimmte Steuernachforderungen oder -erstattungen sind zu verzinsen. Dazu gehört auch die Umsatzsteuer. Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt dies jedoch nicht, weil hier sinngemäß die Vorschriften für Zölle Anwendung finden. Die Einfuhrumsatzsteuer ist zwar eine Form der Umsatzsteuer, sie weist aber im Vergleich dazu Besonderheiten auf, die eine enge Verknüpfung mit dem Zollrecht zeigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel nur, soweit zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht

Ein Vermieter hatte ein Gebäude teils steuerfrei (an Ärzte), teils steuerpflichtig vermietet. Von einem benachbarten Apotheker erhielt er ein der Umsatzsteuer unterliegendes Entgelt dafür, dass er das

Gebäude zum Teil an Ärzte vermietet. Die auf die Gebäudeherstellung entfallende Vorsteuer teilte der Vermieter im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen auf.

Diese Aufteilung ist vom Ansatz her nicht zu beanstanden. Unzutreffend war es jedoch, das von dem Apotheker gezahlte Entgelt in den Aufteilungsschlüssel einzubeziehen. In den Aufteilungsschlüssel sind nur die Ausgangsumsätze einzubeziehen, die in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingangsumsatz stehen. Die Zahlungen des Apothekers stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufwendungen zur Errichtung des Gebäudes. Diese Aufwendungen stehen nur in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Entgelten aus der Vermietung des Gebäudes. Die Zahlungen des Apothekers stehen demgegenüber nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufwendungen und sind deshalb zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels nicht einzubeziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ersatzansprüche von Restaurantinhabern wegen Umsatzausfällen durch Evakuierung eines Stadtteils

Der Inhaber eines Restaurants machte wegen Umsatzausfällen Schadens- und Entschädigungsansprüche geltend. Er begründete die Ansprüche damit, dass die Ordnungsbehörden der beklagten Stadt den Stadtteil, in dem das Restaurant gelegen ist, zur Entschärfung einer Fliegerbombe für einen Tag evakuierte und deshalb die Gäste das Lokal nicht erreichen konnten.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies die Klage ab, da die Maßnahmen rechtmäßig waren und die Evakuierung dem Restaurantinhaber auch kein Sonderopfer auferlegte, das die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren überschreitet.

Haftung für die Fortführung eines Handelsunternehmens unter der bisherigen Firma

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung greift die Haftung für die Fortführung eines Handelsunternehmens unter der bisherigen Firma ein, wenn zwar der Unternehmensträger wechselt, das Unternehmen selbst aus der Sicht des maßgeblichen Verkehrs aber im Wesentlichen unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt wird. Eine solche Unternehmensfortführung liegt vor, wenn der Tätigkeitsbereich des Betriebs, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. Dies gilt auch, wenn einzelne Vermögensbestandteile oder Betätigungsfelder von der Übernahme ausgenommen sind, solange nur der den Schwerpunkt des Unternehmens bildende wesentliche Kern desselben übernommen wird.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hatte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch ein Autohandelsunternehmen zu haften, obwohl das Vorgängerunternehmen für eine kurze Zeitspanne von zwei Monaten umfirmiert und der Werkstattbetrieb nicht fortgeführt worden war.

+++Anlage Lohnbüro+++

□ **Abfindung der im Insolvenzverfahren erdienten Versorgungsanwartschaft**

Besteht ein mit einer Versorgungszusage unterlegtes Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind vor Insolvenzeröffnung erworbene Anwartschaften reine Insolvenzforderungen, die zur Tabelle angemeldet werden müssen. Für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften aus einer Direktzusage tritt der Pensionsversicherungsverein ein. Besteht das Arbeitsverhältnis nach Insolvenzeröffnung mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort, entstehen nach der Eröffnung weitere Anwartschaften zu Lasten der Masse. Diese können - unabhängig von ihrer Höhe - vom Verwalter durch eine Kapitaleistung abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird.¹ Kommt es zu einem Betriebsübergang, hat der Verwalter dieses Recht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis auf den Erwerber übergeht. In diesem Fall tritt der Erwerber in die Anwartschaften ein.

Das hat das Bundesarbeitsgericht² entschieden.

1. ¹ § 3 Abs. 4 BetrAVG.
2. ² BAG, Ur. v. 22.12.2009, 3 AZR 814/07, Pressemitteilung Nr. 121/09, LEXinform 0434815.

□ **Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bei freiberuflicher Tätigkeit sind kein Arbeitslohn**

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber eines selbstständig tätigen Journalisten zahlt, der sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer angesehen wird, sind kein Entgelt für die geleistete Tätigkeit. So entschied vor kurzem das FG Hamburg.¹

Der Journalist war auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen als freier Journalist für einen Sender tätig. Für ihn wurde keine Lohnsteuer abgeführt, sozialversicherungsrechtlich war der Sender aber verpflichtet, Beiträge abzuführen. Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile auf das gezahlte Entgelt wurden an die Sozialversicherungsträger abgeführt. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde bemängelt, dass die Honorare des Senders mit einem zu niedrigen Betrag erfasst wurden, weil sie um die jeweiligen an die Sozialversicherungsträger gezahlten Arbeitgeberanteile gekürzt wurden.

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers sind steuerfrei, wenn der Arbeitgeber seinen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aufgrund einer eigenen, ihm aus sozialen Gründen unmittelbar auferlegten öffentlichen Verpflichtung zu erbringen hat.² Der Arbeitgeberanteil ist eine zusätzliche, unmittelbar drittnützige Abgabenlast, die im Rahmen des sogenannten Generationenvertrags nicht für den Arbeitnehmer, sondern ausschließlich für aktuelle Rehabilitanten und Rentner bestimmt ist.

- ¹¹ FG Hamburg, Ur. v. 27.8.2009, 2 K 27/08, LEXinform 5009158.
- ² BFH, Ur. v. 6.6.2002, VI R 178/97, BStBl II 2003, 34, LEXinform 0813753.

Wohnungsvermietung an Arbeitnehmer ohne Berechnung der Nebenkosten ist Arbeitslohn

Ein Arbeitnehmer mietete von seinem Arbeitgeber eine Wohnung. Der Arbeitgeber machte umlegbare Nebenkosten für Grundsteuer, Hausversicherung und Straßenreinigung nicht geltend. Er überließ die Wohnung also verbilligt und gewährte damit einen geldwerten Vorteil und somit Arbeitslohn.¹ Denn zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern, Löhnen, Gratifikationen und Tantiemen auch andere Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis. Ein solcher steuerpflichtiger Vorteil kann auch in der verbilligten Überlassung einer Wohnung liegen. Daran änderte auch der Umstand, dass der Vermieter die Nebenkosten bei Fremdmietern ebenfalls nicht erhob, nichts, weil der Anteil der Fremdmietern unter 10 % lag.

Gegen das Urteil wurde Revision² eingelegt.

- ¹ FG Düsseldorf, Ur. v. 5.11.2009, 11 K 4662/06.
- ² VI R 65/09.

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009

Das Bundesfinanzministerium erläutert die neuen Regelungen zur steuerbegünstigten Überlassung von Vermögensbeteiligungen.¹

Die begünstigte Überlassung ist nur an einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer möglich, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, deren Dienstverhältnis ruht (z. B. während der Mutterschutzfristen) oder die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Die Überlassung an frühere Arbeitnehmer kommt in Betracht, wenn sie im Rahmen der Abwicklung des Dienstverhältnisses noch als Arbeitslohn für die Arbeitsleistung getätigt wird.

Es muss sich um Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers handeln; umfasst ist das gesamte Betätigungsfeld im lohnsteuerrechtlichen Sinn. Investmentanteile können nicht steuerbegünstigt überlassen werden, es sei denn, es handelt sich um Anteile an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Umfasst ist auch die Überlassung der Vermögensbeteiligung durch einen Dritten, wenn sie durch das gegenwärtige Dienstverhältnis veranlasst ist. Geldleistungen des Arbeitgebers zur Begründung oder zum Erwerb der Vermögensbeteiligung oder vermögenswirksame Leistungen hierfür sind nicht steuerbegünstigt.

Die Übernahme der mit der Überlassung verbundenen Nebenkosten (z. B. Notariatsgebühren) oder Depotgebühren durch den Arbeitgeber ist kein Arbeitslohn.

Die Beteiligung muss allen Arbeitnehmern offenstehen, die im Zeitpunkt des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, z. B. auch geringfügig Beschäftigte und Teilzeitkräfte. Leiharbeitnehmer sind durch den Entleiher nicht einzubeziehen, auch nicht die Beschäftigten der übrigen Konzernunternehmen bei einem Konzernunternehmen. Stellt sich heraus, dass ein Arbeitnehmer oder eine Gruppe fälschlicherweise nicht einbezogen wurde, bleibt die Steuerfreiheit der übrigen Arbeitnehmer unberührt. Hinsichtlich der Konditionen darf differenziert werden, es bedarf aber arbeitsrechtlich eines sachlichen Grundes.

Als Wert der Beteiligung ist der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Überlassung anzusetzen. Die Höhe richtet sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes. Die Ermittlung des Wertes kann am Tag der Ausbuchung oder dem Vortag erfolgen, es kann auch der durchschnittliche Wert der Beteiligungen angesetzt werden, wenn das Zeitfenster der Überlassung an die Arbeitnehmer nicht mehr als einen Monat beträgt.

Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung bei Überlassung und dem Preis, zu dem die Vermögensbeteiligung überlassen wird. Er ist grundsätzlich individuell zu besteuern, eine Pauschalbesteuerung ist nicht möglich. Zuflusszeitpunkt ist der Tag der Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

¹ BMF, Schr. v. 8.12.2009, IV C 5 - S-2347/09/10002, LEXinform 5232442.

BFH erweitert Aufteilung von Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat mit Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06 seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert und deshalb Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen.¹

Im Streitfall hatte der Kläger, der im Bereich der Informationstechnologie beschäftigt und anschließend als "EDV-Controller" tätig war, eine Computer-Messe in Las Vegas besucht. Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, von den sieben Tagen des USA-Aufenthalts seien nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zuzuordnen. Deshalb seien nur die Kongressgebühren, Kosten für vier Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen für fünf Tage zu berücksichtigen. Das Finanzgericht erkannte darüber hinaus auch die Kosten des Hin- und Rückflugs zu 4/7 als Werbungskosten an. Dagegen wandte sich das Finanzamt mit der Revision und machte geltend, die Aufteilung der Flugkosten weiche von der ständigen Rechtsprechung des BFH ab.

Der für diese Revision zuständige VI. Senat des BFH rief den Großen Senat des BFH an mit dem Ziel, das angefochtene Urteil des Finanzgerichts hinsichtlich der Aufteilung der Flugkosten zu bestätigen.

Der Große Senat ist der Auffassung des vorlegenden Senats gefolgt: Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile fest stehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen.

Ein Abzug der Aufwendungen kommt nach der Entscheidung des Großen Senats nur dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die - für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden - beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (z. B. bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, wenn es also an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt.

Damit hat der Große Senat die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, die der Vorschrift des § 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnommen hatte. Ein solches Aufteilungs- und Abzugsverbot, das die Rechtsprechung in der Vergangenheit ohnehin in zahlreichen Fällen durchbrochen hatte, lässt sich nach Auffassung des Großen Senats dem Gesetz nicht entnehmen. Dies kann Auswirkungen auch auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen haben.

Von der Änderung der Rechtsprechung sind allerdings solche unverzichtbaren Aufwendungen für die Lebensführung nicht betroffen, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (z. B. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung oder für eine Brille).

¹ BFH, Beschluss v. 21.09.2009, GrS 1/06, Pressemitteilung vom 13.01.2010, LEXinform 0434836.

Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit nur unter engen Voraussetzungen

Eine Arbeitnehmerin wollte sich an einem Morgen auf den Weg zur Arbeit machen. Vor ihrer Garage, in der sie ihr eigenes Auto geparkt hatte, stand der Pkw ihres Sohnes, der mit ihr in einem Haus lebt. Sie holte sich einen Ersatzschlüssel und parkte den Wagen ihres Sohnes um. Da sie offensichtlich vergessen hatte, bei abschüssiger Garagenauffahrt die Handbremse anzuziehen, wurde sie unmittelbar nach dem Verlassen des Fahrzeugs von der noch offenen Fahrzeugtür erfasst, zu Boden geworfen und von dem Vorderrad des Autos im Bereich des linken Knies überrollt. Sie erlitt hierbei eine komplexe Schädigung des Kniegelenks.

Die angegangene Berufsgenossenschaft hatte den Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt und Leistungen der Klägerin verweigert.

Dieser Auffassung folgte auch das Sozialgericht Detmold.¹

Das Umparken des Fahrzeugs ihres Sohnes steht nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, den die Klägerin während ihrer Arbeitnehmertätigkeit genießt. Nach § 8 Abs. 2 SGB VII unterliegen typische Vorbereitungshandlungen dem Versicherungsschutz, weil insoweit ein über die eigentliche berufliche Tätigkeit hinausreichendes soziales Schutzbedürfnis besteht. Der Weg vom und zum Ort der Tätigkeit ist zum Beispiel eine klassische Vorbereitungshandlung und als solche vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. Hierzu gehört das Verhalten der Klägerin jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht. Auch wenn sie das Fahrzeug ihres Sohnes umgesetzt hat, um ihren Arbeitsweg anzutreten, war die Situation für sie nicht unvorhersehbar. Nur wenn sich quasi durch "höhere Gewalt" auf dem Weg zur Arbeit ein Hindernis ereignet, kann der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit angenommen werden. Ein solcher Fall lag jedoch bei der Klägerin nicht vor. Sie hätte ohne Weiteres ihren Sohn dazu anhalten können, den Pkw wegzufahren. Selbst wenn er sich nicht im Haus befunden hätte, steht die Einhaltung innerfamiliärer Absprachen nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der im Unfallversicherungsrecht geschützten Tätigkeit.

¹ SG Detmold, Urt. v.22.10.2009, S 14 U 74/09, Meldung v. 15.12.2009.

Entschädigung wegen Diskriminierung bei der Stellenbesetzung aufgrund einer vermuteten Behinderung

Die Benachteiligung eines Beschäftigten ist auch dann untersagt, wenn der Benachteiligende ein Diskriminierungsmerkmal nur annimmt.¹ So können die in einem Bewerbungsgespräch gestellten Fragen nach näher bezeichneten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Nachfrage, ob eine Behinderung vorliege, schließen lassen.

In einem vom Bundesarbeitsgericht² entschiedenen Fall wurde ein Bewerber in einem der Vorstellungsgespräche gefragt, ob er psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandelt werde und aufgefordert zu unterschreiben, dass dies nicht der Fall sei. Außerdem äußerte der Arbeitgeber, dass bestimmte Anzeichen beim Bewerber auf eine chronisch verlaufende entzündlich-rheumatische Erkrankung schließen ließen.

Nachdem seine Bewerbung erfolglos geblieben war, nahm der Bewerber den Arbeitgeber auf Zahlung einer Entschädigung wegen Diskriminierung³ in Anspruch.

Der Argumentation der Vorinstanz, dass der Arbeitgeber mit seinen Fragen und Äußerungen nur auf das Vorliegen einer Krankheit und nicht einer Behinderung gezielt habe, ist das Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt und hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

¹ § 7 Abs. 1 1. Halbsatz AGG.

² BAG, Urt. v. 17.12.2009, 8 AZR 670/08, Pressemitteilung Nr. 118/09, LEXinform 0434804.

³ § 15 Abs. 2 AGG.

Aufforderung eines ausländischen Arbeitnehmers zum Besuch eines Deutschkurses verstößt nicht gegen das AGG

Arbeitgeber dürfen nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein ausländische Arbeitnehmer mit mangelnden Sprachkenntnissen zum Besuch eines Deutschkurses auffordern, ohne das hierin eine entschädigungspflichtige Belästigung wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft i. S. v. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 1 AGG vorliegt.¹

Auslöser einer solchen Aufforderung ist regelmäßig nicht die Herkunft, sondern die mangelnde Sprachkompetenz des Arbeitnehmers. Im Übrigen wird durch eine solche Aufforderung noch kein feindliches Umfeld i. S. v. § 3 Abs. 3 AGG geschaffen.

In dem entschiedenen Fall stammte die Klägerin aus dem ehemaligen Jugoslawien und spricht als Muttersprache kroatisch. Sie ist seit einigen Jahren im Schwimmbad der Beklagten als Reinigungskraft und vertretungsweise als Kassiererin beschäftigt. Die Beklagte hatte die Klägerin Mitte 2006 zweimal erfolglos aufgefordert, einen Deutschkurs zu besuchen, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Verständigungsproblemen mit Kollegen, Vorgesetzten und Kunden gekommen sei. Die Klägerin hatte eine Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse jeweils abgelehnt und der Beklagten eine Diskriminierung wegen ihrer Nationalität vorgeworfen.

Sie klagte erfolglos auf eine Entschädigungszahlung in Höhe von 15.000 € wegen Diskriminierung.

Die Aufforderung der Beklagten, die Klägerin möge einen Deutschkurs besuchen, stellt keine entschädigungspflichtige Belästigung der Klägerin wegen ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft dar. Es fehlt schon an einem hinreichenden Bezug der Aufforderung zu diesen Diskriminierungsmerkmalen. Auslöser hierfür war nicht die jugoslawische Herkunft der Klägerin, sondern allein ihre mangelnde deutsche Sprachkompetenz.

Auch eine mittelbare Diskriminierung liegt nicht vor. Denn nicht jede als unerwünscht empfundene Verhaltensweise ist eine Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 3 AGG. Hinzukommen muss, dass hierdurch ein feindliches Umfeld durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen geschaffen wird. Hiervon kann auch bei einer mit Nachdruck geforderten Aufforderung zum Besuch eines Deutschkurses nicht ausgegangen werden. Durch die Kritik wegen der mangelnden Sprachkompetenz wird einem ausländischen Arbeitnehmer nicht dessen Würde abgesprochen.

¹ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 23.12.2009, 6 Sa 158/09, LEXinform 1439109.

Häufige Toilettenbesuche rechtfertigen keine Gehaltskürzung

Das Arbeitsgericht Köln hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Arbeitgeberin, eine Rechtsanwaltskanzlei, einem angestellten Anwalt wegen häufiger Toilettenbesuche das Gehalt gekürzt hatte.¹

In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber im Mai 2009 zweieinhalb Wochen genau Buch führen lassen und dabei festgestellt, dass der Arbeitnehmer 384 Minuten auf der Toilette verbracht hatte. Er rechnete diese Zeit auf die elfmonatige Dauer des Arbeitsverhältnisses hoch und zog dem Arbeitnehmer hierfür rund 680 € vom Gehalt ab.

Zu Unrecht, entschied das Arbeitsgericht Köln. Der Arbeitnehmer hatte zuvor geltend gemacht, dass er während der zweieinhalb Wochen im Mai an Verdauungsstörungen gelitten habe.

¹ ArbG Köln, Urt. v. 21.01.2010, 6 Ca 3846/09, LEXinform 1439276.

Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit kann zur außerordentlichen Kündigung führen

Nach einer Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts ist der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert, wenn feststeht, dass ein Arbeitnehmer erklärt hat, er könne

eine angebotene Schwarzarbeit ausführen¹. Eine derart vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit berechtigt den Arbeitgeber zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung.

Bei einem Arbeitnehmer stieg der Krankenstand innerhalb der Kündigungsfrist deutlich an, nachdem der Arbeitgeber ihm gegenüber eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen hatte. Der Arbeitgeber entschloss sich daraufhin, einen Detektiv zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeiten einzuschalten. Im Rahmen seiner Ermittlungen rief der Detektiv unter einem Vorwand bei dem krankgeschriebenen Mitarbeiter an und äußerte, jemanden für Innenausbautätigkeiten zu benötigen und zwar zum Wände einreißen, Mauern und für Malerarbeiten. Der Mitarbeiter habe - so die Behauptung des Arbeitgebers - dem Detektiv mitgeteilt, dass er Mauern könne und auch mit Malerarbeiten kein Problem habe und gefragt, was man ihm denn zahlen würde und erklärt, er könne sofort anfangen. Auf die Frage des Detektivs, warum er sofort anfangen könne, ob er denn arbeitslos sei, habe er erklärt, dass er zurzeit krank sei und sofort für diese Arbeiten zur Verfügung stehe. Ohne darum gebeten worden zu sein, habe er dem Detektiv seine private Handynummer gegeben und ihm erklärt, wenn er niemanden bekäme, dann solle er unbedingt beim ihm zurückrufen. Der Mitarbeiter wandte hingegen ein, er habe den Detektiv in dem Gespräch lediglich darauf hingewiesen, dass er ihm nicht helfen könne, da er seit über 20 Jahren im Metallbau tätig wäre und daher die geforderten Arbeiten für ihn fremd wären. Er habe dem Detektiv jedoch erklärt, er könne seinen Bruder bzw. andere Kollegen fragen, ob diese solche Arbeiten ausführen würden, und ihm aus diesem Grund auch seine Handynummer gegeben. Der Arbeitgeber kündigte im Hinblick auf die von ihm behaupteten Einlassungen des krankgeschriebenen Mitarbeiters das Arbeitsverhältnis fristlos mit dem Vorwurf der vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitnehmer erhob Kündigungsschutzklage, der das Arbeitsgericht stattgegeben hat.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Arbeitgebers hatte Erfolg. Nachdem das Berufungsgericht den Detektiv als Zeugen gehört hat, wies es die Kündigungsschutzklage ab. Als Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass der gekündigte Mitarbeiter dem Detektiv seine Arbeitsleistung für schwere körperliche Arbeiten im Innenausbau angeboten habe. Damit habe er seine Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht und dieser Umstand könne auch dann - ohne vorherige Abmahnung - eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, wenn der Arbeitnehmer mit dem Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit sich keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erschlichen habe (weil wie vorliegend der 6-wöchige Entgeltfortzahlungszeitraum des § 3 EFZG bereits abgelaufen war), sondern „nur“ dem Arbeitgeber seine Arbeitsleistung vorenthalten habe. Auch erschütterte schon die angekündigte Arbeitsbereitschaft während einer Arbeitsunfähigkeit und nicht erst das tatsächliche Durchführen von Arbeiten den Beweiswert eines Arbeitsunfähigkeitsattestes.

¹ LAG Hessen, Urt. v. 01.04.2009, 6 Sa 1593/08, PM v. 07.12.2009, LEXinform 1438504.

Bedrohung und Beleidigung gegenüber Kollegen kann zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen

Wer seine Kollegen bedroht und beleidigt, stört den Betriebsfrieden und riskiert damit nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein eine fristlose Kündigung.¹ Das gilt umso mehr, wenn ein solches Verhalten vorher bereits einmal vom Arbeitgeber abgemahnt worden ist, aber gleichwohl nicht abgestellt wurde.

In dem entschiedenen Fall war eine Bäckereiverkäuferin zunächst circa drei Wochen vor Erhalt der Kündigung vom Arbeitgeber aufgefordert worden, die neue Auszubildende vernünftig zu behandeln und nicht vor Kunden zu kritisieren. Eine Woche später wurde sie auf Veranlassung der Filialleiterin zu einem Personalgespräch gebeten. Daraufhin hatte die Verkäuferin der Auszubildenden vorgeworfen, sie sei schuld an diesem erneuten Gespräch. Dabei hatte sie mit der Hand ganz nah an deren Hals gestikuliert. Die Auszubildende brach in Tränen aus. Am Folgetag wurde die Klägerin vom Arbeitgeber angewiesen, gegenüber der Auszubildenden und Kolleginnen einen angemessenen Ton zu wahren sowie Beschimpfungen und Bedrohungen zu unterlassen. Das sei ihre letzte Chance. Direkt danach fuhr die Verkäuferin in die Filiale und drohte einer neuen Arbeitskollegin unter anderem: „Wer mich beim Chef anmachen will, den mache ich platt“. Darauf sprach der Arbeitgeber die fristlose Kündigung aus.

Das war zulässig, entschied das Landesarbeitsgericht. Das von der Klägerin an den Tag gelegte ungezügelter aggressive Verhalten zerstöre den Betriebsfrieden und mache eine gedeihliche Zusammenarbeit unmöglich. Da sich die Verkäuferin trotz einer Abmahnung nicht zusammengerissen, sondern ihr beanstandetes Verhalten sofort wiederholt habe, sei die fristlose Kündigung des langjährigen Arbeitsverhältnisses korrekt.

¹ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 21.10.2009, 3 Sa 224/09, Meldung v. 19.01.2010, LEXinform 1437966.

Betriebsübergang bei Änderung des Betriebskonzepts

Ein Betriebsübergang ist trotz weitgehend übernommener sächlicher Betriebsmittel nicht anzunehmen, wenn der Betriebserwerber aufgrund eines veränderten Betriebskonzepts diese nur noch teilweise benötigt und nutzt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betriebserwerber erhebliche Änderungen in der Organisation und der Personalstruktur des Betriebs eingeführt hat, so dass in der Gesamtbetrachtung keine Fortführung des früheren Betriebs anzunehmen ist.

Das hat das Bundesarbeitsgericht¹ in einem Fall entschieden, in dem der Betriebsveräußerer drei Betriebsrestaurants bewirtschaftete und vertraglich verpflichtet war, die anzubietenden Mittagessen vor Ort frisch zuzubereiten. Der Betriebserwerber änderte den Betriebszweck dahin gehend, dass in den drei Restaurants zentral vorgefertigte Speisen nur noch aufgewärmt und ausgegeben wurden. Nach Auffassung des Gerichts war deshalb nicht von einem Übergang bzw. einer Fortführung des Betriebs auszugehen.

¹ BAG, Ur. v. 17.12.2009, 8 AZR 1019/08, Pressemitteilung Nr. 120/09, LEXinform 0434805.

Internet für den Betriebsrat

Der Betriebsrat kann nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts¹ vom Arbeitgeber die Bereitstellung eines Internetanschlusses jedenfalls dann verlangen, wenn

- er bereits über einen PC verfügt
- im Betrieb ein Internetanschluss vorhanden ist
- die Freischaltung des Internetzugangs für den Betriebsrat keine zusätzlichen Kosten verursacht und
- der Internetnutzung durch den Betriebsrat keine sonstigen berechtigten Belange des Arbeitgebers entgegenstehen.

Nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang auch Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört das Internet. Das BAG hat daher dem Antrag eines Betriebsrats stattgegeben, der von der Arbeitgeberin einen Zugang zum Internet für den ihm zur Verfügung stehenden PC verlangt hat. Die Leitung des von der Arbeitgeberin betriebenen Baumarkts, für den der Betriebsrat gebildet ist, verfügt über einen Internetanschluss. Durch die Freischaltung des dem Betriebsrat zur Verfügung gestellten PC entstehen für die Arbeitgeberin keine zusätzlichen Kosten. Auch sonstige der Internetnutzung durch den Betriebsrat entgegenstehende berechnete Belange hatte die Arbeitgeberin nicht geltend gemacht.

¹ BAG, Beschluss v. 20.01.2010, 7 ABR 79/08 – LEXinform 0434895.

1. Annahme von Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst durch schlüssiges Verhalten

Wenn von einem Krankenhausbeschäftigten geleistete Bereitschaftsdienste durch Freizeit ausgeglichen werden sollen und hierfür seine Zustimmung erforderlich ist, so kann diese auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um den Fall einer Krankenschwester, die die von dem Arbeitgeber gewährte Freizeit widerspruchslos in Anspruch genommen hatte, anschließend aber einen finanziellen Ausgleich für die geleisteten Bereitschaftsdienste forderte. Ein solcher zusätzlicher Anspruch steht ihr nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht zu, weil sie durch die Gewährung und Inanspruchnahme von Freizeit bereits ausreichend abgefunden wurde.

1. Bei Verdachtskündigung ist vorherige Anhörung erforderlich

Arbeitgeber, die wirksam eine Verdachtskündigung vornehmen wollen, haben den betreffenden Arbeitnehmer vorher anzuhören. Um von einer ausreichenden Anhörung sprechen zu können, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Ernsthaftigkeit der Situation deutlich machen. Dazu gehört, dass er ihn wissen lässt, dass er aufgrund konkreter Verdachtsmomente einen zur Kündigung berechtigenden Verdacht gegen den Arbeitnehmer hegt und darauf gegebenenfalls eine Kündigung zu stützen beabsichtigt. Darüber hinaus muss er dem Arbeitnehmer Gelegenheit geben, entweder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen oder sich über einen solchen innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg im Falle eines Filialleiters entschieden, der unter dem Verdacht stand, sich fünf Euro Fundgeld widerrechtlich angeeignet zu haben. Dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer lediglich zu den ihm bekannt gewordenen Verdachtsmomenten befragt, genügt demnach nicht.

Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen

Nimmt ein an sich insolventes Unternehmen gegenüber bestimmten Gläubigern noch einzelne Zahlungen vor, können die entsprechenden Beträge vom Insolvenzverwalter zur Masse zurückverlangt werden, wenn die Zahlungen nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit gekannt hat. Dabei steht der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen.

Im vorliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter von einem Bauleiter rund 3.000 € zurückverlangt. Zur Begründung verwies er darauf, zum Zeitpunkt der Zahlung habe sich das Unternehmen gegenüber dem Bauleiter mit der Lohnzahlung bereits für über sieben Monate im Rückstand befunden. Angesichts dessen könne dem Bauleiter die Zahlungsunfähigkeit nicht verborgen geblieben sein.

Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Ansicht. Zwar habe er bereits mehrfach entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei verzögerten Lohnzahlungen nicht zwingend mit Zahlungsunfähigkeit rechnen müsse, weil ihm die für die Beurteilung erforderlichen Insiderinformationen regelmäßig fehlten. Im vorliegenden Fall habe aber keine greifbare Grundlage für die Erwartung bestanden, das Unternehmen werde die Lohnrückstände noch erfüllen können.

Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung ermäßigt zu besteuern

Eine Arbeitnehmerin schloss mit ihrem Arbeitgeber einen Vertrag über die Reduzierung ihrer Arbeitszeit um 50 %. Die in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbarte Teilabfindung für die Arbeitszeitreduzierung zahlte der Arbeitgeber in einer Summe. Finanzamt und Finanzgericht lehnten es ab, die Teilabfindung als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern, weil das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden war.

Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Das Gesetz verlange nicht, dass das Arbeitsverhältnis beendet werden müsse, um Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen ermäßigt zu besteuern.

Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass die Initiative zur Vertragsänderung nicht vom Arbeitnehmer ausgehen darf.

Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer ist konzernweit zu gewähren

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, muss dieser Vorteil versteuert werden. Werden diese Waren oder Dienstleistungen im Betrieb des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht, kann ein Rabattfreibetrag abgezogen werden. Der Begriff „im eigenen Betrieb“ ist weit auszulegen.

Eine konzernzugehörige Gesellschaft hatte im Rahmen eines Personalverkaufs an ihre Arbeitnehmer Produkte verbundener Unternehmen verbilligt abgegeben. Dabei wurde der Rabattfreibetrag in Abzug gebracht. Das Finanzamt hielt die Rabatt-Vorschrift für nicht anwendbar, weil die angebotenen Produkte weder von der Gesellschaft selbst hergestellt noch vertrieben wurden.

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Rabattfreibetrags ist, dass der Arbeitgeber einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung oder Erbringung der Dienstleistung leistet. Bei Konzernen oder verbundenen Unternehmen liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Lohnsteuerliche Behandlung freiwilliger Unfallversicherungen

Für die lohnsteuerliche Behandlung ist relevant, ob es sich um eine Versicherung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt.

Versicherungen des Arbeitnehmers

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdeckt. Dann sind die Beiträge insoweit als Reisenebenkosten steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Versicherungen des Arbeitgebers

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber oder ausschließlich dem Arbeitnehmer zusteht:

- Ausschließlich dem Arbeitgeber

- Die Beiträge sind bei der Zahlung durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfall- oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.
- Ausschließlich dem Arbeitnehmer
- Kann der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistungen Arbeitslohn. Die Rechte stehen auch dann ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, wenn zwar der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden kann, vertraglich jedoch vorgesehen ist, dass der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an den Arbeitnehmer auszahlt.

Lohnbesteuerung

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen sind nach der Zahl der versicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Steuerfrei sind Beiträge oder Beitragsteile, die bei Auswärtstätigkeiten das Unfallrisiko abdecken und deshalb zu den steuerfreien Reisekostenerstattungen gehören. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Soweit die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge oder die Beiträge zu Versicherungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, sind sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 20 % der Beiträge. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert, darf der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen).

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.